



Statuten

VINIHARASS Genossenschaft

Stand am 28. Mai 2019

Art. 1 Name, Sitz

Unter der Bezeichnung "VINIHARASS Genossenschaft" besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Meggen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Genossenschaft ist eine Selbsthilfeorganisation von natürlichen oder juristischen Personen, welche in ihren Betrieben in der Schweiz Wein abfüllen.

² Die Genossenschaft bezweckt:

- a/ ihren Mitgliedern kostenlos Viniharassen (nachstehend "Kisten" genannt) aus Kunststoff, normalisiert und universell austauschbar, für den Gebrauch in der Schweiz zur Verfügung zu stellen.
- b/ die Organisation und Überwachung eines Viniharassparks mit oder ohne entsprechenden normierten Flaschen, sowie den Betrieb eines entsprechenden Informationssystems;
- c/ die Aufteilung der aus Käufen neuer, rezyklierter oder gebrauchter Harassen entstandenen Kosten aufgrund eines in diesen Statuten definierten Schlüssels;
- d/ die Lagerung und die Entsorgung der Überschüsse an Kisten.
- e/ die Findung optimaler Lösungen für die technischen Probleme des Sektors "Wein", namentlich auf dem Gebiet der Abfüllung, der Etikettierung, der Lagerung, des Transports und ähnlich;
- f/ die Standardisierung, die Normierung und die Rationalisierung in allen technischen und logistischen Bereichen des Sektors "Wein".

³ Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel

¹ Zur Erreichung dieses Zwecks setzt die Genossenschaft folgende Mittel ein:

- a/ die Erhebung eines Mitgliederbeitrages zur Deckung der administrativen Kosten;
- b/ die Bewilligung der Käufe von neuen, rezyklierten oder gebrauchten Kisten bei den akkreditierten Herstellern, entsprechend den Bedürfnissen des Marktes;
- c/ das Einziehen der durch die gemäss Bst. b/ bewilligten Käufe von neuen, rezyklierten oder gebrauchten Kisten entstandenen Kosten, nach Massgabe des Abfüllvolumens jedes Mitgliedbetriebes in Flaschen jeden Typs, welche in Viniharassen vertrieben werden. Die Periodizität wird vom Verwaltungsrat festgelegt, das Inkasso erfolgt jedoch spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres;
- d/ Die Rückerstattung des Einkaufswertes von neuen, rezyklierten oder gebrauchten Kisten an Mitglieder, die eine Bewilligung eingeholt hatten, entsprechend einer vom Verwaltungsrat festgelegten Periodizität, jedoch spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres;
- e/ das Einziehen einer Benutzungsgebühr bei den nicht angeschlossenen Abfüllern, die mehr als 25'000 Einheiten aller Typs, welche in Viniharassen vertrieben werden, abfüllen;
- f/ der Abschluss von Verträgen mit Herstellern und Importeuren von Kisten;
- g/ das Einrichten von Pufferlagern zur Lagerung von Überschüssen an leeren Kisten;

- h/ die regelmässige Information der Mitglieder über den Lagerbestand der einzelnen Kistenkategorien;
- i/ die Entwicklung und Herstellung neuer Gebinde unter Einsatz von umweltfreundlichen Materialien und Techniken, je nach Marktbedürfnis;
- k/ die Einflussnahme auf die Schaffung von Bestimmungen über Gebinde und entsprechenden Flaschen in der Schweiz, insbesondere mit Rücksicht auf deren Umweltverträglichkeit;
- l/ die Wahrung der Genossenschaftsinteressen gegenüber Dritten, insbesondere der Behörden, namentlich in den Bereichen Normierung, Transport und Entsorgung von Gebinden;
- m/ die Herausgabe von Empfehlungen in den logistischen und technischen Bereichen des Sektors "Wein".

² Die Genossenschaft ist Eigentümerin aller neuen oder rezyklierten "VINIHARASS"-Kisten, die seit 1964 in Verkehr gebracht wurden (vgl. Art. 4 Abs. 4).

Art. 4 Entstehung der Mitgliedschaft

¹ Als Mitglieder der Genossenschaft können im Handelsregister eingetragene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden:

- a/ Mitglieder, die in ihren Betrieben Wein abfüllen
- b/ Reine Flaschen-Waschbetriebe

² Die Aufnahme in die Genossenschaft stützt sich auf ein schriftliches, an das Sekretariat der Genossenschaft gerichtetes Gesuch und erfolgt durch Verwaltungsratsbeschluss. Jedes Mitglied wird verpflichtet, ein Eintrittsinventar zu liefern, welches über die Anzahl der Kisten der einzelnen Kategorien Aufschluss gibt.

³ Der Erwerb von Anteilscheinen muss durch Sacheinlagen finanziert werden. Diese Sacheinlagen bestehen in der Überlassung des Eigentums der Kisten, mit einem Benutzungsrecht. Jede Tranche von 1'000 Kisten (tausend) sowie jede angefangene Tranche von 1'000 Kisten (tausend), gibt Anrecht auf einen Anteilschein. Ist ein Mitglied nur Eigentümer eines Bruchteils von 1'000 Kisten (tausend), gibt ihm diese Sacheinlage Anspruch auf einen Anteilschein.

⁴ Mitglieder (Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b), die nicht Eigentümer von Kisten sind, werden angehalten Anteilscheine im Umfang ihres Abfüll- bzw. Waschvolumens in Flaschen jeden Typs, welche in Viniharassen vertrieben werden, zu erwerben. Sie werden angehalten, für jede Tranche von 100'000 (hunderttausend) Einheiten Abfüllung beziehungsweise Waschung einen Anteilschein, jedoch mindestens einen Anteilschein, zu erwerben.

⁵ Der Wert eines Anteilscheins beträgt Fr. 10.- (zehn Schweizerfranken).

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- a/ durch Austritt; dieser kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen;
- b/ durch Auflösung einer juristischen Person oder Tod einer natürlichen Person, sofern die Nachfolger die gleiche Geschäftstätigkeit nicht fortsetzen;
- c/ durch Aufgabe der Tätigkeit als Abfüller von Wein;
- d/ durch Ausschluss.

² Im Falle des Austritts, der Auflösung, des Todes, der Tätigkeitsaufgabe oder des Ausschlusses eines Mitgliedes, verfallen seine Anteilscheine der Genossenschaft. Das betreffende Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Abgangschädigung.

³ Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, alle seine finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres, namentlich betreffend die Beiträge und seinen Anteil an den Kaufkosten von neuen, rezyklierten oder gebrauchten Kisten, welche während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, zu begleichen.

Art. 6 Ausschluss

¹ Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es in schwerer Weise gegen die Interessen der Genossenschaft oder die Statuten verstösst.

² Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Es bleibt ferner Art. 846, Abs. 3 OR vorbehalten, wonach dem Ausgeschlossenen innerhalb von 3 Monaten die Anrufung des Richters offen steht.

Art. 7 Verpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a/ Kisten im Umfang ihrer Lieferungen zurückzunehmen;
- b/ ein Eintrittsinventar zu liefern, in welchem die Anzahl und die Kategorie der sich ihren Besitz befindlichen Kisten festgehalten sind;
- c/ der Genossenschaft periodisch (Periodizität vom Verwaltungsrat festgelegt) ein Inventar der an Lager liegenden Kisten zuzustellen;
- d/ vor jedem Kauf von neuen, rezyklierten oder gebrauchten Kisten bei der Genossenschaft eine Bewilligung einzuholen und dem Sekretariat ein Doppel der Rechnung zuzustellen;
- e/ die Kisten nur bei von der Genossenschaft akkreditierten Herstellern zu erwerben;
- f/ die Überschüsse im nächstgelegenen Pufferlager zu deponieren;
- g/ die Kisten der Genossenschaft weder zu personalisieren, zu granulieren, noch zu exportieren, noch zu beschädigen, noch zu vernichten, noch für einen anderen Zweck als für die Lagerung, den Transport oder den Verkauf von Wein zu verwenden;
- h/ dem Geschäftsführer der Genossenschaft - streng vertraulich - die genauen Zahlen betreffend die jährlichen Abfüllungen (1.7. - 30.6.) in Flaschen jeden Typs, welche in Viniharassen in Verkehr gebracht werden, mitzuteilen. Das Mitglied akzeptiert eine eventuelle Kontrolle der angegebenen Zahlen durch eine vom Verwaltungsrat bestimmte Treuhandstelle. Im Falle einer Unregelmässigkeit trägt das betroffene Mitglied die Kontrollkosten und bezahlt der Genossenschaft die geschuldeten Beträge.
- i/ die Mitgliederbeiträge (Art. 3 Abs. 1 Bst. a) und die aus den Käufen von neuen, rezyklierten oder gebrauchten Kisten entstandenen Kosten (Art. 3 Abs. 1 Bst. c) zu bezahlen.
- k/ für die Inverkehrsetzung in Viniharassen nur normalisierte Flaschen zu verwenden, die vom Verwaltungsrat anerkannt worden sind
- l/ auf Mehrwegflaschen keine Selbstklebeetiketten oder selbstklebenden Stickers anzubringen, die vom Verwaltungsrat nicht genehmigt worden sind

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 9 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Geschäftsführer und sein Sekretariat
4. die technische Kommission
5. die ad hoc - Kommissionen
6. die Revisionsstelle

Art. 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a/ die Annahme und Änderung der Statuten;
- b/ die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Verwaltungsrates (unter Vorbehalt des Art. 15 Abs. 2) sowie der Revisionsstelle;
- c/ die Ernennung des Geschäftsführers und die Bezeichnung des Sekretariates;
- d/ die Annahme von Jahresrechnung, Bilanz, Budget und Jahresbericht;
- e/ die Genehmigung der Mitgliederbeiträge;
- f/ die Entlastung der verantwortlichen Organe;
- g/ die Festsetzung der Entschädigung für den Verwaltungsrat und die **ad hoc** - Kommissionen;
- h/ die Beschlussfassung über die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft;
- i/ die Beurteilung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder unter Vorbehalt von Art. 846 OR;
- k/ die Behandlung allfälliger weiterer ihr vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte.

Art. 11 Einberufung der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Generalversammlung muss überdies einberufen werden, wenn wenigstens 1/10 der Genossenschafter dies unter Angabe des Grundes verlangt.

² Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich erfolgen, bei Statutenänderungen unter Bekanntgabe des Wortlautes der vorgeschlagenen Änderungen. Über die nicht in dieser Weise angekündigten Gegenstände kann nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Die Bestimmungen von Art. 884 OR über die Universalversammlung bleiben vorbehalten.

Art. 12 Stimmrecht

¹ Jeder Genossenschafter (Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b) hat in der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl seiner Anteilscheine. Er kann sich zur Ausübung seines Stimmrechtes durch einen anderen Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Genossenschafter darf mehr als eine Vertretung übernehmen.

² Die Beschlüsse betreffend die Einführung eines neuen Kistentyps oder die Aufgabe eines bisherigen Kistentyps bedarf, zusätzlich zum Stimmenmehr (Art. 13 Abs. 2) - der Mehrheit des in der Genossenschaft vertretenen Abfüllvolumens (Art. 7 Bst. g).

Art. 13 Quorum

¹ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Genossenschafter beschlussfähig.

² Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder, unter Vorbehalt des Art. 12 Abs. 2. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Für die Auflösung der Genossenschaft, die Verteilung des Reinertrages unter die Genossenschafter und für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Bestimmungen von Art. 888 und Art. 889 OR bleiben vorbehalten.

Art. 14 Verlauf der Generalversammlung

¹ Präsident oder Vizepräsident oder bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates führen den Vorsitz und ernennen die nötigen Stimmenzähler.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat der Genossenschaft besteht aus einem Präsidenten sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern, welche Genossenschafter oder bei juristischen Personen Vertreter von denselben sein müssen.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mandat ist persönlich und lässt eine Vertretung nicht zu. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Art. 16 Rechte des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ der Genossenschaft. Er hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben nach Kräften zu fördern. Er ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten anderen Genossenschaftsorganen vorbehalten sind.

Art. 17 Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a/ die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;
- b/ die Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Bilanz und Budget;
- c/ die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d/ die Bestimmung der Geschäftspolitik betreffend die Verwaltung der Lager;
- e/ die Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen, und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung ;
- f/ den Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g/ die Ernennung der Mitglieder der technischen Kommission, die Erstellung deren Reglement und die Festsetzung deren Mitgliederbeiträge;
- h/ die Wahl der Mitglieder von ad hoc - Kommissionen sowie die Zuweisung besonderer Aufgaben an diese;
- i/ die Festlegung des Pflichtenheftes des Geschäftsführers und des Sekretariates sowie die Festsetzung der Entschädigung für ihre Tätigkeit;
- k/ die Verhandlung mit Behörden und Mitwirkung im Hinblick auf die Rechtsetzung im Bereich von Gebinden;
- l/ der Entscheid über die Anhebung von Prozessen, die Erklärung des Abstandes und den Abschluss von Vergleichen;
- m/ der Erlass der technischen Pflichtenhefte;
- n/ die Festlegung der Periodizität und des Inhaltes der von den Mitgliedern zu liefernden Informationen;
- o/ die Festlegung der Periodizität der Rückerstattung sowie des Inkassos des Kaufpreises neuer, rezyklierter oder gebrauchter Kisten gemäss Art. 3 Abs. 1;
- p/ die Festsetzung der Benutzungsgebühren für nicht beigetretene Abfüller gemäss Art. 3 Abs. 1;
- q/ die Wahl einer Treuhandstelle zur Kontrolle der Zahlen gemäss Art. 7 Bst. g;
- r/ die Bestimmung der Pufferlager für leere Kisten;
- s/ alle Beschlüsse die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Generalversammlung liegen.
- u/ die Genehmigung der Flaschen, welche in Viniharassen in Verkehr gebracht werden
- v/ die Genehmigung der Selbstklebeetiketten und selbstklebenden Stickers, deren Leim wasserlöslich ist und die sich beim Waschen entfernen lassen

Art. 18 Sitzungen des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrates eine Sitzung verlangen.

² Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

³ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absolutem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

⁴ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Verhandlung des Gegenstandes verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung festzuhalten.

⁵ Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird ein Protokoll erstellt.

Art. 19 Geschäftsführer, Sekretariat

¹ Dem Sekretariat der Genossenschaft steht ein Geschäftsführer vor.

² Dem Sekretariat des Verwaltungsrates obliegen:

- a/ die Orientierung der Mitglieder über die von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse und die von den Amtsstellen getroffenen Entscheide;
- b/ die Durchführung der periodischen Erhebungen zur Ermittlung der Lagerbestände und der Überschüsse;
- c/ die Information der Mitglieder über den Stand der Pufferlager;
- d/ die Bewilligung von Käufen von neuen, rezyklierten oder gebrauchten Kisten;
- e/ das Inkasso der Mitgliederbeiträge, der Kaufpreise für neue, rezyklierte oder gebrauchte Kisten entsprechend dem Verteilschlüssel sowie der Benutzungsgebühren von nichtangeschlossenen Abfüllern;
- f/ die Rückerstattung des Rechnungswertes der bewilligten Käufe;
- g/ die Führung der laufenden Geschäfte der Genossenschaft im Allgemeinen, der Kommissionen und des Verwaltungsrates im Besonderen;
- h/ die Protokollführung an der Generalversammlung, den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Ausschüsse;
- i/ die Erledigung weiterer, ihr von der Verwaltung übertragener Geschäfte.

Art. 20 Kommissionen

¹ Für gezielte Aufgaben, für welche besondere Kenntnisse nötig sind, kann der Verwaltungsrat ad hoc - Kommissionen ernennen. Er definiert deren Aufgaben und setzt deren Kompetenzen fest.

² Der Verwaltungsrat ernennt eine technische Kommission, die sich aus Delegierten der verschiedenen Organisationen des Sektors "Wein" zusammensetzt. Die Delegierten der technischen Kommission müssen nicht zwingend Mitglied der Genossenschaft sein.

³ Die Arbeiten und Kosten der technischen Kommission werden von den in ihr vertretenen Organisationen finanziert. Der Verwaltungsrat erstellt ein Reglement und setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Art. 21 Revisionsstelle

¹ Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a/ die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- b/ sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c/ die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

2.1 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

2.2 Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision kann zudem verlangen:

- a/ 10% der Genossenschafter
- b/ jede Generalversammlung
- c/ die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2.3 Statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

- a/ Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen.
- b/ Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. c/ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar.
- d/ Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

2.4 Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

- a/ Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.
- b/ Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.
- c/ Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.
- d/ Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.
- e/ Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftern oder Dritten Kenntnis zu geben.

Art. 22 Auflösung

¹ Die Genossenschaft wird aufgelöst mit dem Dahinfallen des statutarischen Zweckes oder durch Beschluss der Generalversammlung. Die Durchführung der Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

² Nach Tilgung aller Schulden der Genossenschaft wird ein allfällig verbleibender Überschuss im Verhältnis des zuletzt geltenden Verteilschlüssels gestützt auf das Abfüllvolumen unter die Genossenschafter verteilt.

³ Mit der Auflösung fällt das Eigentum der als Sacheinlage gegebenen Kisten wiederum an die einzelnen Mitglieder zurück. Dabei werden auch das Eintrittsinventar sowie die zur Zeit der Auflösung verfügbaren Kisten mitberücksichtigt.

Art. 23 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kommissionen sowie das Sekretariat sind für die bei der Ausübung ihres Mandates gemachten Feststellungen und Wahrnehmungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Insbesondere ist

es ihnen untersagt, von den gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftlern oder Dritten Kenntnis zu geben oder sie für eigene Zwecke zu verwenden.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung der Genossenschaft vom 28. Mai 2019 in Paudex angenommen worden und treten sofort in Kraft. Die Statuten vom 21. Juni 2013 werden aufgehoben.

Paudex, 28. Mai 2019



Der Präsident
Matthias Tobler



Der Geschäftsführer
Olivier Savoy
